

Richtlinien für Projektanträge an die Fördergemeinschaft Deutsche Kinderherzzentren e.V.

1. Im Rahmen der satzungsgemäßen Förderungszwecke werden Bereiche der öffentlichen Gesundheitspflege und der Mildtätigkeit im Bereich der Kinderherzchirurgie und –kardiologie gefördert. In das Feld der Gesundheitspflege fallen Ausstattungsgegenstände, Personalkosten, Weiterbildungskosten für ärztliche/nichtärztliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Projekte bzw. Forschungsvorhaben.
2. Projekte der öffentlichen Gesundheitspflege können innerhalb des gesamten Bundesgebietes von Deutschland unterstützt werden. Ein Mitteleinsatz für Projekte im Ausland ist derzeit lediglich bei mildtätigen Projekten (Operationen herzkranker Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten) möglich.
3. Es können nur Einrichtungen gefördert werden, die gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes einen gemeinnützigen Zweck verfolgen oder Anstalten / Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Dabei werden Mittel nur an Institutionen und Einrichtungen vergeben, jedoch nicht an Einzelpersonen.
4. Die *kinderherzen* behalten sich vor, die eingehenden Anträge durch externe Fachleute begutachten zu lassen (Wissenschaftlicher Beirat).
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
6. Die Mittel dürfen nicht den eigentlichen Unterhaltsträger, insbesondere nicht den Staat bzw. die Klinikverwaltung entlasten.
7. Der Antrag ist schriftlich auf den von uns vorgegebenen Formularen mit den entsprechenden Unterschriften und parallel dazu elektronisch einzureichen. Es genügt eine unterschriebene Ausfertigung des Antrages, die nach Möglichkeit 10 Seiten nicht überschreiten sollte. Alle erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
8. Die Antragsteller haben zu versichern, daß der gleiche Antrag nicht einer anderen Institution vorliegt, sonst ist anzugeben, bei welcher Institution der Antrag vorgelegen hat.
9. Es werden nur Vorhaben unterstützt, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
10. Ein zeitlicher Förderrahmen von 2-3 Jahren sollte nicht überschritten werden.
11. Die Öffentlichkeitsarbeit ist in Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller und *kinderherzen* durchzuführen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Verpflichtungs- bzw. Zusatzerklärungen.

12. Projektbegleitend sind gemäß unserem Leitfaden jährliche Berichte vorzulegen. Bei Projektlaufzeiten von mehr als einem Jahr hat dies jährlich wiederkehrend zu erfolgen. Am Ende der Projektlaufzeit benötigen wir zusätzlich einen kurzen laienverständlichen Bericht für unsere Spender. Die Berichte sollen die Zielsetzung des Projektes, angewandte Methoden und Materialien, Ergebnisse und Auswirkungen auf die Praxis darstellen und eine Auflistung der aus dem Projekt hervorgegangenen Publikationen etc. enthalten, die dem Bericht beizufügen sind. Ggf. später erscheinende Veröffentlichungen und Abstracts im Zusammenhang mit dem Förderprojekt sind nachzureichen (siehe auch Leitfaden Berichterstattung).
13. Veröffentlichungen sind mit dem Zusatz „Diese Forschungsarbeit wurde im Auftrag der Fördergemeinschaft Deutsche Kinderherzzentren e.V. durchgeführt“ zu versehen und Belegexemplare sind unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Außerdem verpflichtet sich der Projektpartner, das Logo von *kinderherzen* auf seiner Webpräsenz zu integrieren und eine Verlinkung (Backlinks) zur Website www.kinderherzen.de ab Beginn der Projektlaufzeit zu setzen.
14. Die schriftliche Zusage der Projektförderung begründet erst dann einen Anspruch auf Auszahlung, wenn die für das Vorhaben notwendigen, behördlichen oder sonstigen Genehmigungen vorliegen.
15. Sämtliche Originalbelege sind an uns weiterzuleiten. Nicht belegte oder vor Projektbeginn getätigte Ausgaben können nicht anerkannt werden und führen zu einer Nichtauszahlung oder Rückforderung der entsprechenden Mittel.
16. Die Mittel werden zweckgebunden vergeben. Die Gewährung allgemeiner, nicht spezifizierter Zuschüsse ist ausgeschlossen.
17. Bereits ausgezahlte Mittel werden von *kinderherzen* zurückgefordert, sofern sie nicht entsprechend unserer Bewilligung verwendet bzw. die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden (z.B. auch Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung).
18. Werden bewilligte Gelder länger als 12 Monate nach Erhalt der schriftlichen Zusage nicht abgerufen oder eine andere Vereinbarung hierüber getroffen, so erlischt der Auszahlungsanspruch.

Der Vorstand
Fördergemeinschaft Deutsche Kinderherzzentren e.V.
Elsa-Brändström-Str. 21
53225 Bonn
Telefon: 0228 – 359924, Fax: 0228 – 355722
info@kinderherzen.de